

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt (Federführung: Gesundheitsdepartement)

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. BS

Adresse : Kannenfeldstrasse 2, 4056 Basel

Kontaktperson : Dr. Philipp Hübner, Kantonschemiker und Leiter Kantonslabor

Telefon : +41 (0)61 385 25 27

E-Mail : Philipp.Huebner@bs.ch

Datum : 22. Februar 2013

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.
4. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. März 2013 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@baq.admin.ch

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

Änderungserlasse:

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen.....	2
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	2
Fremd- und Inhaltsstoffverordnung	2
Hygieneverordnung	3
Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln	3
Zusatzstoffverordnung.....	4
Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse.....	4
Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser	4
Verordnung über Speziallebensmittel	5
Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse	5
Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft.....	6
Verordnung über alkoholische Getränke.....	6
Verordnung über alkoholfreie Getränke.....	7
Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln	7
Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt.....	7

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74
www.bag.admin.ch

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

Allgemeine Bemerkungen	
KL BS	Kommentar / Bemerkungen
	Die vorliegende Revision der Gesetzgebung im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wird inhaltlich begrüsst. Sie ist mit Blick auf die notwendigen Anpassungen an das Recht der EU notwendig und berücksichtigt zugleich den aktuellen Stand in Wissenschaft und Technik. Aus formeller Sicht ist festzuhalten, dass die diversen Verweise in den Verordnungen auf Rechtstexte der EU, die Anwendbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Verordnungen teilweise stark erschweren. Es wird daher vorgeschlagen, die Verweise auf die EU-Rechtstexte in den Verordnungen in der elektronischen Version bei der Publikation etwa mit Hyperlinks besser zugänglich zu machen.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung			
KL BS	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
KL BS	2	Da die diversen EU Definitionen nur mit dem Hinweis auf die entsprechende Verordnung, jedoch nicht wortwörtlich zitiert werden, wird dem Rechtsunterworfenen zugemutet, dass er die entsprechenden Rechtstexte konsultiert und sich die entsprechenden Definitionen zusammensucht.	Der online Rechtstext ist mit Hyperlinks zu den entsprechenden Artikeln der zitierten EU-Verordnungen zu ergänzen. In den Erläuterungen ist detaillierter auszuführen, welche Konsequenzen sich durch die Übernahme der Definitionen aus dem EU-Recht für den Rechtsunterworfenen in der Schweiz ergeben.

Fremd- und Inhaltsstoffverordnung	
KL BS	Allgemeine Bemerkungen

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

	keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Hygieneverordnung

KL BS	Allgemeine Bemerkungen		
	keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln

KL BS	Allgemeine Bemerkungen		
KL BS			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	22 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1	Fette sind in Art. 22 Abs.2 Bst. e bereits definiert.	Definition zu Fett in Abs. 2 Bst. a Ziff. 1. ist zu streichen.

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

Zusatzstoffverordnung			
KL BS	Allgemeine Bemerkungen		
	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse			
KL BS	Allgemeine Bemerkungen		
	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser	
KL BS	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Toleranzwert entfällt Das Überwachungskonzept für Trinkwasser der EU enthält in ihrer Richtlinie 98/83 EG im Anhang I drei Teile: A, B, und C. Teil A führt mikrobiologische, Teil B chemische Parameter auf, während Teil C sog. Indikatorparameter enthält. In Art.5, Abs. 2 Richtlinie 93/83 EG wird festgelegt, dass die in Anhang I Teil C aufgeführten Parameter nur für Überwachungszwecke festgesetzt zu werden brauchen, oder wenn nach einer Prüfung durch die Behörde (Art. 8 Abs. 6) Abhilfemassnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers notwendig sind. Sie stellen gewissermassen einen Bezug zur Herstellungspraxis dar. Parameter des Anhang I, Teil A und B dürfen nicht überschritten</p>

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

	<p>werden. Bei Verletzungen dieser Parameter stellt die Behörde sicher, dass so schnell wie möglich Abhilfe geschaffen wird; die gesundheitliche Gefährdung wird dabei berücksichtigt.</p> <p>Das schweizerische Konzept der Toleranz- und Grenzwerte enthält zwei Stufen, jedoch werden diese nicht ausschliesslich nach gesundheitlichen und herstellungstechnischen Kriterien unterschieden. Für die Betreiber von Wasserversorgungsunternehmen wäre es wünschenswert, das duale System weiterhin aufrecht zu erhalten und die Parameterlisten konsequent nach gesundheitlich-toxikologischen und nach herstellungstechnischen Kriterien zu unterscheiden. Das Überschreiten der einen Liste würde Aussagen zur Herstellungspraxis erlauben während das Überschreiten der Grenzwerte Massnahmen zur Folge hätte, welche die Behörde festzulegen hätten, da bei weiterem Genuss des Trinkwassers eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könnte. (vgl. obige Ausführungen zur Richtlinie 98/83 EG Art 5, Abs. 2, Art. 6 und Art. 8 Abs. 6)</p>
--	--

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über Speziallebensmittel

KL BS	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse

KL BS	Allgemeine Bemerkungen
	Die Vereinfachung der Kennzeichnung wird begrüsst.

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft

Veterinäramt Kanton Basel- Stadt	Allgemeine Bemerkungen		
	Keine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über alkoholische Getränke

KL BS	Allgemeine Bemerkungen		
	<p>Bei den vorgelegten Anpassungen geht es schwergewichtig um Anpassungen an EU-Recht bzw. internationale Normen. Aus dieser Optik heraus stimmen wir im Sinne der sinnvollen Vereinheitlichung des Lebensmittelrechts den vorgeschlagenen Änderungen zu. Zudem geht es bei den genannten Bestimmungen v.a. um lebensmittel-"technische" Aspekte (Definitionen, Inhaltsstoffe, Grenzwerte) und um Fragen der Produkt-/Inhaltsdeklarationen auf dem Produkt selber. Die Konsumierenden (auch vulnerable Personengruppen wie Kinder/Schwangere) sind somit über den Inhalt/die Inhaltsstoffe informiert und zu einem bewussten (Konsum-)Entscheid befähigt.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

--	--	--	--

Verordnung über alkoholfreie Getränke

KL BS	Allgemeine Bemerkungen
-------	-------------------------------

KL BS	
-------	--

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	34	Aus Sicht der Konsumierenden und unter gesundheitspräventiven Aspekten ist der Artikel zu begrüßen, da er die Konsumierenden (auch vulnerable Personengruppen wie Kinder/Schwangere) über den Inhalt/die Inhaltsstoffe informieren und somit zu einem bewussten (Konsum-)Entscheid befähigt.	

Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln

KL BS	Allgemeine Bemerkungen
-------	-------------------------------

	keine Bemerkungen
--	-------------------

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

KL BS	Allgemeine Bemerkungen
-------	-------------------------------

--	--

**Revision im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 15.03.2013**

Keine Bemerkungen			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)